



Marktgemeinde Taufkirchen an der Pram

Politischer Bezirk Schärding,
Oberösterreich
Schäringer Straße 1
4775 Taufkirchen an der Pram

Telefon: 07719 72 55
Email: gemeinde@taufkirchen-pram.ooe.gv.at
Homepage: <http://www.taufkirchen-pram.at>
Partnergemeinde: Spitz an der Donau / Wachau
AZ: 131-9-4-2026
SachbearbeiterIn: Mairhofer Iris
RsB

Gegenstand: Wohnhausanbau, Dachgeschossausbau, Errichtung einer Garage, einer Stützmauer und eines Naturteichs
Gst.Nr. 44/9, EZ 197, KG 48240 Schwendt

Kundmachung Anberaumung einer Bauverhandlung

Frau Julia Ertl hat um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan des Planverfassers BM Weirethmayer GmbH, Dietrichshofen 15, 4774 St. Marienkirchen bei Schärding vom 20.10.2025, ZI 04_2025_26/EP01, dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Wohnhausanbau, Dachgeschossausbau, Errichtung einer Garage, einer Stützmauer und eines Naturteichs

auf dem Grundstück Nr. 44/9, KG 48240 Schwendt angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 55/2021 die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene **mündliche Bauverhandlung** für

Dienstag, 21. April 2026, um 08:00 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. Gst.Nr. 44/9, EZ 197, KG 48240 Schwendt (Schwendt 34), anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder - vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister
Paul Freund